



## Stellungnahme Gemeinderat

### 1. Gesetzliche Grundlagen

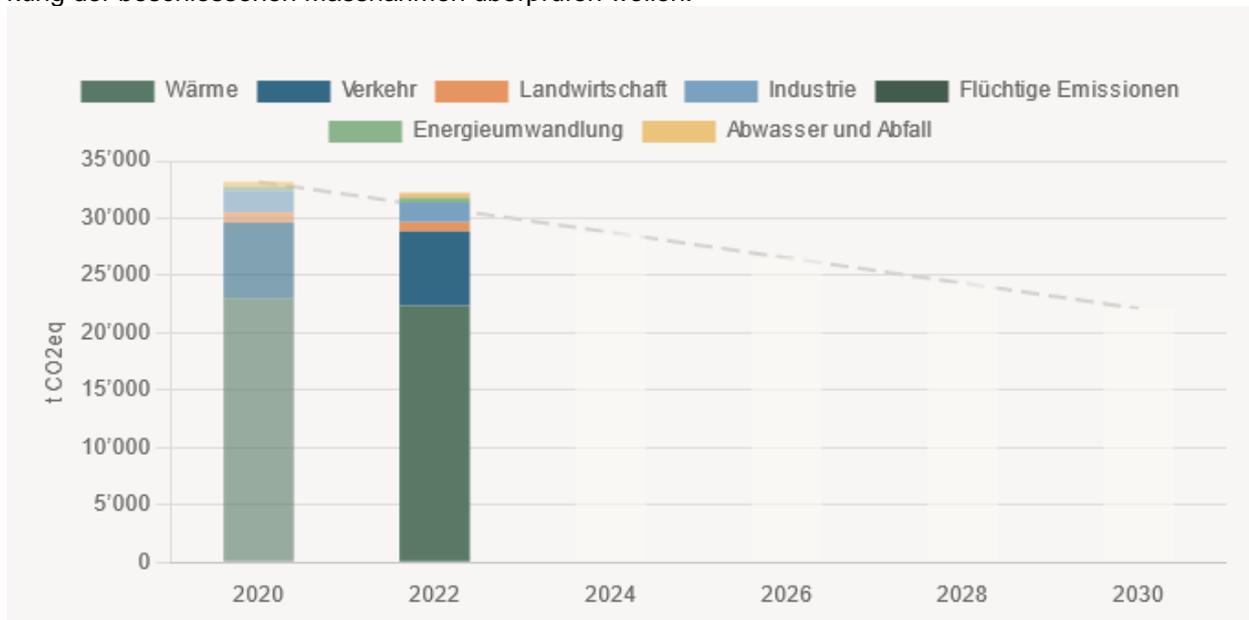
Kanton Bern: 2021 stimmte die Berner Stimmbevölkerung dem Klimaschutzartikel (Art. 31a) in der kantonalen Verfassung zu. Dieser hält fest, dass der Kanton bis 2050 klimaneutral werden will und sich auch die Gemeinden aktiv am Klimaschutz beteiligen sollen.

Bund: Das Netto-Null-Ziel ist im Klimaschutzgesetz verankert, das die Stimmberechtigten am 18. Juni 2023 angenommen haben.

### 2. Erfassen des Ist-Zustands

Der Kanton Bern betreibt eine Energie- und Klimadatenplattform. Damit lassen sich die Treibhausgasemissionen (THG) pro Gemeinde visualisieren. Die Emissionen der Bereiche Wärme, Verkehr, Landwirtschaft und Industrie werden alle zwei Jahre durch das AUE erhoben und pro Sektor und Gemeinde anschaulich dargestellt.

Die Klimaplattform ist als Monitoring-Instrument für Gemeinden geeignet, die ihre THG-Emissionen und die Wirkung der beschlossenen Massnahmen überprüfen wollen.



Gesamt-Treibhausgasemissionen Gemeinde Münchenbuchsee; gestrichelte Linie: linearer Absenkpfad, um im Jahr 2050 das Ziel von netto null Emissionen zu erreichen (Quelle: Klimametrik Kanton Bern)

### 3. Identifizierung der Massnahmen, Instrumente

Mit dem kommunalen Leitbild Energie (2015), dem kommunalen Richtplan Energie (2017), der Energiebilanz (2022) und dem Aktivitätenprogramm Energiestadt (2024-2027) verfügt die Gemeinde Münchenbuchsee über Instrumente, um mit entsprechenden Massnahmen den Energieverbrauch zu senken. Die Richtlinie Energiestandard für gemeindeeigene Liegenschaften wurde am 22. Januar 2024 vom Gemeinderat beschlossen. Wichtig ist nun, die Massnahmen auch entsprechend umzusetzen.

#### 3.1. Leitbild Energie

Im Leitbild Energie steht folgendes quantitatives Teilziel bis 2035: "den CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Einwohner auf 2.4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente zu senken." Es gilt die übergeordnete Klimastrategie des Bundes.

#### 3.2. Kommunaler Richtplan Energie 2017

Der kommunale Richtplan Energie wurde erst im 2017 erstellt mit einem Planungshorizont von 15 Jahren. Um diesen bereits wieder zu überarbeiten, müssten sich die Begebenheiten erheblich verändert haben, ansonsten ist die Planbeständigkeit (in der Regel 8 Jahre) zu berücksichtigen (RPG Art. 9). Die Erfolgskontrolle ist ein wichtiges Element zur Nachverfolgung der Umsetzung der räumlichen Energieplanung. Sie hilft, die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen zu überprüfen und zeigt den Grad der Zielerreichung. Die Aktualisierung der Datensätze alle vier Jahre ist dazu zweckmässig.

#### **Art. 9** Verbindlichkeit und Anpassung

<sup>1</sup> Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

<sup>2</sup> Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

<sup>3</sup> Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

### **3.3. Energiebilanz**

Im Jahr 2022 wurde die Energiebilanz erhoben, diese ist Teil des Controllings der Umsetzung der Massnahmen Richtplan Energie und dient zudem als Erfolgskontrolle für die Umsetzung der Energiestadtmassnahmen.

#### **Ergebnisse der Energiebilanz bezogen auf die quantitativen Zielvorgaben aus dem Leitbild Energie:**

- **Primärenergiebedarf in der Gemeinde pro Einwohner auf 4000 Watt senken**

Hier ist die Gemeinde Münchenbuchsee auf dem richtigen Weg und man hat gemäss den aktuellen Daten bereits den Zielwert für 2035 erreicht. Insbesondere gilt es jedoch den Bereich Verkehr weiter zu beobachten und nach Möglichkeit zusätzliche Massnahmen zu treffen.

- **CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Einwohner auf 2.4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente senken**

Hier besteht Rückstand auf den Zielpfad, die Treibhausgasemissionen sind zwar rückläufig aber nicht im notwendigen Masse um das 1 Tonne-CO<sub>2</sub>-Ziel zu erreichen. Dies bedingt entsprechend weiterer Massnahmen im Bereich Effizienz aber insbesondere bei dem Ersatz fossiler Energien und Treibstoffen.

- **der in Münchenbuchsee genutzte Strom ist zu 80 % erneuerbar**

Hier wurde mit der Umstellung der Strombezugsquellen das Ziel von 80 % erneuerbarem Strom bereits erreicht bzw. übertroffen. Weiter beobachtet bzw. detaillierter untersucht werden sollte wie sich der Strom welcher auf dem freien Markt bezogen wird zusammensetzt.

### **3.4. Energiestadt - Aktivitätenprogramm**

Energiestadt ist aktuell daran, dem Thema Klima im Energiestadtprogramm mehr Gewicht zu geben:

Der Klimaschutz ist bei Energiestadt über Themen wie Reduktion der Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz oder nachhaltige Mobilität seit jeher ein zentrales Thema. Im Rahmen des Energiestadt Re-Audits wurde ein neues Aktivitätenprogramm 2024-2027 beschlossen. Das Aktivitätenprogramm beinhaltet u.a. folgende Massnahmen: Analyse der Energiebilanz, Controlling des Richtplan Energie, Überprüfung des Leitbild Energie Sensibilisierung der Bevölkerung durch regelmässige Durchführung von Infoanlässen zu Themen Energie, Klima, Biodiversität, Mobilität.

### **3.5. Klimastrategie**

In Erfüllung des Auftrages aus der kantonalen Verfassung (Klimaschutzartikel 31a) ist die Ausarbeitung einer kommunalen Klimastrategie zielführend. Basierend darauf können konkrete Ziele und Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase und zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels auf lokaler Ebene koordiniert und politisch verankert werden.

Die Gemeinde Münchenbuchsee verfügt aktuell noch nicht über eine Klimastrategie.

Der Kanton Bern unterstützt Gemeinden, die ihre Klimastrategie entsprechend dem «Wegweiser Klimastrategie» des Bundesamtes für Umwelt erarbeiten.

#### **Fazit**

Es wird beantragt, die Motion für erheblich zu erklären. Die Überprüfung des kommunalen Leitbilds Energie an die übergeordnete Bundestrategie und die Erarbeitung einer Klimastrategie soll in der nächsten Legislatur 2025-2028 erfolgen. Die Massnahmen des Aktivitätenprogramms Energiestadt werden laufend umgesetzt.

#### **Finanzielles**

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

#### **Finanzkommission**

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

### Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
x	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	20.8.2024	Empfehlung Motion erheblich zu erklären
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

### Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
<b>Materielle Grundlage</b>		OgR	Art. 30
<b>Zuständigkeit</b>	GGR	GO GGR	Art. 23ff
<b>Finanzkompetenz</b>			Art.
<b>Verfahren</b>			Art.

### Antrag

1. Die Motion wird als erheblich erklärt.

### Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

### Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

### Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie (zur Kenntnisnahme)

## **Beilagen**

--

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 13. Januar 2025, in Kraft.